

Fälle von Muslimfeindlichkeit

Eine Schweizerin, die zum Islam konvertierte, wandte sich an die EKR mit folgendem Fall. Beim Wechsel an die Oberstufenschule fand ein Informationstreffen mit der neuen Schulleitung statt, an welchem auch ihre Tochter, die das muslimische Kopftuch trägt, teilnahm. Daraufhin erhielt die Mutter ein Informationsschreiben der Schulleitung, unter anderem mit dem Hinweis, dass gemäss Schulordnung Kopfbedeckungen während des Unterrichts nicht toleriert werden. Als die Tochter sich mit der Mutter zur Schule begab, wurde sie aufgrund ihres Kopftuches nicht zugelassen. Daraufhin wurde die Mutter verwarnt. Die Tochter habe den Unterricht ohne Kopftuch zu besuchen, andernfalls würde sie gebüsst werden. Die EKR riet der Frau, ihre Tochter weiterhin zur Schule zu begleiten. Die EKR führte ein Telefongespräch mit der Schulratspräsidentin, die sich unnachgiebig und muslimfeindlich zeigte. In der Folge riet die EKR der Frau, eine Verfügung der Schule zu verlangen und diese mit Hilfe eines Rechtsanwalts anzufechten. Die EKR nahm später wieder Kontakt mit der Frau auf und stellte fest, dass die Beschwerde leider nicht zum gewünschten Resultat geführt hatte.

Ein muslimischer Klient beschwert sich bei der EKR über einen fremden- und muslimfeindlichen Ton in Schweizer Tageszeitungen. Dies betreffe sowohl die Texte als auch die Bebilderung. Konkret bemängelt er einen Artikel über das Leben in der Stadt, der in einer grösseren Schweizer Tageszeitung erschienen ist. Unter dem Titel «Quartiere unter der Lupe» wurde ein Bild gesetzt, das grössere Wohnblöcke und eine Bushaltestelle mit dunkelhäutigen und Kopftuch tragenden Frauen mit und ohne Kinderwagen zeigt. Die Bildlegende lautet: «Quartier X: Tiefes Sicherheitsempfinden, aber weg will doch niemand». Der Klient beanstandet, dass die Bildlegende eine direkte Verbindung zwischen mangelnder Sicherheit und der ausländischen Bevölkerung in diesem Quartier setze. Die EKR teilt seine Meinung: Was haben die abgebildeten Frauen und Kinder mit Kriminalität zu tun? Die im Bild dargestellte Szene wirkt im Gegenteil äusserst friedlich. Die Kommission schreibt in diesem Sinne der Tageszeitung. Diese reagiert mit einer gewissen Empörung gegenüber der angebrachten Kritik: In dem betreffenden Quartier hätten 18 Prozent der Befragten angegeben, «zu viele Ausländer» beeinträchtigten ihr persönliches Sicherheitsempfinden. Darin liegt aber genau der Haken dieser Geschichte: Die Umfrage kolportiert einen fremdenfeindlichen Topos, dessen vermeintliche Berechtigung in der Zeitung umgehend mit Bild und Text suggestiv untermauert wird. Die EKR ist sich bewusst, dass im heutigen Mediumfeld und im gesamtgesellschaftlichen Diskurs solche Feinheiten schwierig zu vermitteln sind. Der Klient ist mit der Antwort der Redaktion nicht zufrieden und reicht eine Anzeige betreffend Verletzung von Art. 261bis StGB (Rassendiskriminierung) ein. Davon hat ihm die EKR allerdings abgeraten, weil der Zusammenhang für eine Strafanzeige wohl nicht genüge. Die kantonale Staatsanwaltschaft hat auf Nichteintreten entschieden: «Es fehle der Tatvorsatz, mit dieser Darstellung jemanden diskriminieren zu wollen. Die Berichterstattung sei objektiv erfolgt, stütze sich nachvollziehbar auf die Ergebnisse einer städtischen Bevölkerungsbefragung und verwende ein ungestelltes Alltagsbild.»

Eine muslimische Frau suchte Rat bei der EKR. Sie könne das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde nicht besuchen, weil ihr nicht gestattet werde, den Ganzkörperbadeanzug, den sogenannten «Burkini», zu tragen. In der Tat verbietet das entsprechende Reglement betreffend Benutzung des öffentlichen Schwimmbades das Tragen eines Burkini. Die EKR prüfte den Text des Reglements und erachtete die Begründung für das Verbot als verfehlt. Im Reglement steht geschrieben, dass Kleider, welche einen kulturellen oder religiösen Unterschied markieren, weder im Becken noch am Beckenrand erlaubt seien. Diese Begründung erscheint nicht einleuchtend. Vielmehr lässt eine solche Argumentation darauf schliessen, dass Bekleidung, die nicht in das gewohnte Erscheinungsbild der Mehrheitsgesellschaft passt, unerwünscht ist. Die Klientin hatte sich in der Zwischenzeit bereits direkt an die Gemeinde gewandt. Die EKR riet der Klientin, den konstruktiven Dialog mit der Gemeinde weiterzuführen.